

Satzung

über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kuckssee

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO – Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34) einschließlich der ersten Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 19. Juni 2014 folgende Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kuckssee erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- 1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten nicht eingehalten wird.
- 2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- 3) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 % p.a., zu erheben. Darüber hinaus sind gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg Vorpommern (KAG M-V) die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,- EUR belaufen würde.
- 4) Ansprüche können gestundet werden:
 1. vom Bürgermeister bis 250 €
 2. von der Gemeindevertretung über 250 €

- 5) Die Gewährung einer Stundung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel Bürgschaften, Bestellung von Grundpfandrechten, Hinterlegung von Wertpapieren, Sicherungshypotheken, Abtretung von Forderungen, Sicherheitsübereignung oder Eigentumsvorbehalt. Für Sicherheitsleistungen bei kommunalen Abgaben gelten ergänzend die §§ 241 bis 248 Abgabenordnung (AO).

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- 1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- 2) Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen.
- 3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. vom Bürgermeister bis 100 €
 2. von der Gemeindevertretung über 100 €
- 4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen und mit Hilfe einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:
 1. Name und Adresse des Schuldners,
 2. Produkt und Konto,
 3. Höhe des Anspruchs,
 4. Gegenstand (Rechtsgrund),
 5. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 6. Zeitpunkt der Niederschlagung,
 7. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches,
 8. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- 1) Ansprüche der Gemeinde Kuckssee können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Gleiches gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- 2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Bürgermeister bis 100 €
2. von der Gemeindevertretung über 100 €

4) In Anlehnung an § 23 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO – Doppik) und § 13 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) können Kleinbeträge unter der Wertgrenze von 5,00 € nach erfolgloser Mahnung durch die Kassenleiterin erlassen werden. Die Kleinbetragsbereinigung hat im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Die Regelungen des § 3 Absatz 2 finden keine Anwendung.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde Kuckssee im Wege des Vergleiches.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- 1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- 2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde sowie für Ansprüche im Wege des Vergleiches, Säumniszuschläge und Zinsforderungen, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krukow, den 1. August 2014



Bürgermeister

Hinweis

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kuckssee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.